

## Fraktionsbeschluss vom 12.05.2020

### » Grüne Garantiesicherung statt Hartz IV

#### **Teilhabe für alle garantieren, untere Einkommen entlasten, Regelsätze anheben**

Vor 15 Jahren trat mit den Hartz-Gesetzen und insbesondere der Einführung von Hartz IV eine der wohl umfassendsten Arbeitsmarkt- und Sozialreformen seit Bestehen der Bundesrepublik in Kraft. 15 Jahre später zeigt sich ein gemischtes Bild. Die Arbeitslosenquote ist zwar niedriger als damals. Allerdings geht die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinander, prekäre Beschäftigung ist nach wie vor auf einem zu hohen Niveau und viele Menschen sorgen sich um die eigene wirtschaftliche Situation und Zukunft. Die aktuelle Corona-Krise trifft uns alle, aber sie trifft uns nicht alle gleich hart. Wie ein großer Scheinwerfer hebt die Corona-Krise die sozialen Härten in unserem Land hervor.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie setzen Menschen und Familien mit geringem Einkommen und in prekären Beschäftigungsverhältnissen besonders unter Druck, besonders die, die bereits vor der Krise in Armut gelebt haben. Knapp jede/r zehnte Beschäftigte hatte Anfang 2020 ein Einkommen unterhalb der Armutsschwelle.<sup>i</sup> Eine Beschäftigung im Niedriglohnssektor, Leiharbeit, Arbeit auf Abruf, Befristungen oder Scheinselbstständigkeit ist für viele Menschen Realität. Gleichzeitig nimmt die Tarifbindung ab. In manchen Regionen mit zum Beispiel teuren Wohnkosten sind selbst Alleinstehende mit einem Vollzeitjob auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen. Teilzeitbeschäftigung kann ein weiterer Grund für nicht existenzsichernde Einkommen sein, davon sind insbesondere Alleinerziehende betroffen. Und finden Eltern keine existenzsichernde Beschäftigung, hat das auch Folgen für die Familien. Knapp zwei Millionen Kinder lebten Anfang des Jahres mit ihren Familien von Hartz IV.

Schon vor der Corona-Krise kompensierte die Grundsicherung in vielen Fällen nicht-existenzsichernde Löhne, geringe Honorare von Selbstständigen sowie Defizite bei den vorgelagerten Leistungen.<sup>ii</sup> Hartz IV ist zum Sammelbecken unterschiedlicher Notlagen geworden, auf die das bestehende System sozialer Sicherung bisher keine hinreichenden Antworten entwickelt hat.<sup>iii</sup>

Erwerbslosigkeit und nicht existenzsichernde Löhne sind kein individuelles Versagen – sondern ein politisches Problem, das maßgeblich strukturellen Veränderungen geschuldet ist. Bislang hatten bereits 7,2 Millionen Menschen Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung.<sup>iv</sup> Dabei ist die Nichtinanspruchnahme der Grundsicherung sehr ausgeprägt. Zwischen 30 und 50 Prozent der Anspruchsberechtigten beantragen die Leistung aus Scham, Unkenntnis und anderen Gründen nicht.<sup>v</sup> Es ist damit zu rechnen, dass durch die zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise die Zahl der Menschen mit Anspruch auf Grundsicherung steigen wird.

Zwar hat der Deutsche Bundestag zügig ein umfangreiches Gesetzespaket beschlossen, das sowohl Soforthilfen für Selbständige und Unternehmen enthält als auch Maßnahmen, mit denen der Zugang zur Grundsicherung erleichtert wurde. Jedoch ist das Ausmaß dieser Krise weder in der Größe noch in der Wirkung aktuell auch nur annähernd absehbar.

Wir stehen vor einer arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Mammutaufgabe. Wir müssen mit kluger Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik Arbeitsplätze sichern, höhere Löhne ermöglichen und damit auch Konjunkturimpulse setzen. Gleichzeitig müssen wir soziale

Härte verhindern und durch eine Erneuerung des Garantieverprechens das Vertrauen in unsere sozialen Sicherungssysteme stärken. Das gelingt, wenn wir Hartz IV überwinden und durch eine Garantiesicherung ersetzen, die nicht stigmatisiert, sondern die Menschen auf Augenhöhe unterstützt, ihre gesellschaftliche Teilhabe garantiert und in schwierigen Zeiten Sicherheit gibt. Jetzt müssen die Weichen gestellt werden, dass die Corona-Krise nicht zu einer Gerechtigkeits- und Armutskrise wird.

## **Garantieverprechen erneuern und Teilhabe für alle ermöglichen**

Mit der Grünen Garantiesicherung verfolgen wir eine Gesamtstrategie in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zur Stärkung unterer Einkommensgruppen. Wir kämpfen dafür, dass Einkommen existenzsichernd sind, soziale Sicherungslücken geschlossen werden und jeder und jedem Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben garantiert wird.

Diese Gesamtstrategie gründet sich auf drei Säulen:

1. Gute Arbeit und faire Löhne
2. Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme
3. Perspektivwechsel bei der Arbeitsförderung und sanktionsfreie Garantiesicherung

**1. Gute Arbeit und faire Löhne.** Wer arbeitet, soll von der Arbeit gut leben können. Deshalb muss der Mindestlohn deutlich steigen. Wir wollen die Mindestlohnkommission reformieren, ihren Entscheidungsspielraum stärken und gesetzlich verankern, dass der Mindestlohn vor Armut schützen muss.<sup>vi</sup> Eine Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro sollte schnellstmöglich erreicht werden.

Der Mindestlohn als allgemeine Lohnuntergrenze stabilisiert auch das Tarifvertragssystem, weil tarifliche Löhne im unteren Bereich durch den Mindestlohn schneller und stärker steigen. Tarifverträge sind grundsätzlich wichtig, denn damit erhalten die Beschäftigten faire und existenzsichernde Löhne. Um Tarife jedoch in der Breite zu ermöglichen, muss das Tarifvertragssystem politisch gestärkt werden. Notwendig sind beispielsweise Tariftreueregelungen im Bund und in den Ländern und ebenso gesetzliche Maßnahmen, die es erleichtern, Tarifverträge allgemein verbindlich zu erklären, die dann für alle Betriebe einer Branche gelten, beispielsweise für die Bereiche der Altenpflege und des Einzelhandels.<sup>vii</sup>

Gute Arbeit ist mitbestimmte Arbeit, deshalb wollen wir Betriebsratsgründungen erleichtern und flächendeckend betriebliche Mitbestimmung sicherstellen.<sup>viii</sup> Auch prekäre Arbeit wollen wir eindämmen und dabei sehen wir besonders die Minijobs als problematisch an, wie auch die Corona-Krise deutlich macht. Denn Minijobs eröffnen häufig keine Perspektiven, sind nicht abgesichert und damit häufig eine Armutsfalle, besonders für Frauen. Wir wollen Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung umwandeln, sachgrundlose Befristungen abschaffen<sup>ix</sup> und Equal Pay<sup>x</sup> durchsetzen. Es muss gelten: gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit. Wir wollen insbesondere die sozialen und Care-Berufe aufwerten, indem ihre Arbeitsbedingungen und Bezahlung nachhaltig verbessert werden.

**2. Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme.** Sicherungsleistungen, die der Grundsicherung vorgelagert sind, müssen deutlich gestärkt werden. Die derzeitige Kinder-

und Familienförderung ist trotz einer Vielzahl an Leistungen weder gerecht noch wirksam. Viel zu viele Familien landen in verdeckter Armut und die Kinder wachsen mit einem unter dem Existenzminimum liegenden Familieneinkommen auf. Alleinerziehende sind besonders stark betroffen. Wir wollen den bestehenden Leistungsdschungel bei der Kinder- und Familienförderung lichten, Familien das Leben leichter machen und allen Kindern das garantieren, was sie zum Leben brauchen. Unser Modell dafür ist die Kindergrundsicherung.<sup>xi</sup>

Auch sollen Erwerbstätige nicht auf Grundsicherung angewiesen sein, weil ihre Wohnkosten zu hoch sind und das Wohngeld sie unzureichend absichert. Damit auf dem Wohnungsmarkt soziale Härten angesichts der Preisexplosion bei den Mieten abgemildert werden, fordern wir eine Wohnoffensive, die bezahlbare Wohnungen und Mieten sichert.<sup>xii</sup> Wir wollen das Wohngeld stärken und um eine Klimakomponente erweitern.

Mit der Einführung einer Garantierente wollen wir dafür sorgen, dass langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte im Alter eine eigenständige Rente oberhalb der Grundsicherung erhalten, wovon insbesondere Frauen profitieren würden.<sup>xiii</sup> Das nimmt auch den Druck von der Grundsicherung im Alter.

Durch die Reform der Arbeitslosenversicherung hin zu einer Arbeitsversicherung sorgen wir dafür, dass mehr Menschen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben.<sup>xiv</sup> Außerdem werden Beschäftigte schon präventiv vor einem Jobverlust geschützt.

### **3. Perspektivwechsel bei der Arbeitsförderung und sanktionsfreie Garantiesicherung.**

Wir brauchen eine Garantiesicherung, die Hartz IV ablöst, Teilhabe garantiert und das Existenzminimum monetär sicherstellt. Deswegen wollen wir Sanktionen abschaffen. Außerdem arbeiten wir daran, dass (zusätzliche) Erwerbstätigkeit immer auch zu einem spürbar höheren Einkommen führt. Darüber hinaus brauchen wir eine Arbeitsförderung, die passgenau unterstützt. An Stelle der Aktivierungs- und Sanktionspraxis muss ein System der passgenauen Förderung, Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe treten.<sup>xv</sup> Gerade die Förderung langzeitarbeitsloser Menschen darf sich nicht an kurzfristigen Zielvorgaben orientieren und auch nicht auf möglichst schnelle Vermittlung in zumeist prekäre und schlecht entlohnte Tätigkeiten setzen, sondern muss eine intensive Begleitung und das Ausprobieren von individuellen Wegen im geschützten Rahmen ermöglichen. Der „Soziale Arbeitsmarkt“ ist hier ein guter erster Schritt, der jedoch dringend weiterentwickelt werden muss.<sup>xvi</sup>

Die Regelsätze müssen so ermittelt werden, dass sie das soziokulturelle Existenzminimum verlässlich sicherstellen und an den bestehenden Lebensbedingungen und Entwicklungsstand in Deutschland ausgerichtet sind.<sup>xvii</sup> Die jetzige Grundsicherung löst diesen Anspruch nur unzureichend ein.

Die Grüne Bundestagsfraktion hat zahlreiche Konzepte vorgelegt, wie mit Reformen der Arbeitsmarkt- und Lohnpolitik gute und fair bezahlte Arbeit gestärkt, untere Einkommensgruppen entlastet, bezahlbare Mieten und Wohnungen sichergestellt und Familien, insbesondere Alleinerziehende, besser vor Armut geschützt werden können. Diese Maßnahmen nehmen gezielt den Druck von den Grundsicherungssystemen.

Wer den eigenen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann, muss sich auf eine Garantiesicherung verlassen können, die ein würdevolles Leben und Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ermöglicht. Um dieses Versprechen einlösen zu können, ist eine Reform der Methodik der Regelsatzermittlung unumgänglich, denn sie stellt den Kern der Bestimmung des Existenzminimums und damit das Mindestmaß

an öffentlicher Unterstützung dar. Seit Jahren rechnet der Gesetzgeber die Regelsätze von Erwachsenen und Kindern jedoch klein und drückt sie nach unten. Die Politik der Großen Koalition ist von der politischen Formel getrieben: *Die Löhne sind niedrig, deswegen muss die Grundsicherung noch niedriger sein*. Das ist ein Teufelskreis, denn diese Logik hat zu einer tiefen sozialen Spaltung geführt und muss ein Ende haben. Auf unsere frühere Kritik an der strukturellen Unterdeckung der Regelsätze für Erwachsene und Kinder aufbauend und in dieser Kritik von zwei Urteilen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2010 und 2014 bestärkt, wollen wir mit diesem Positionspapier eine eigene Berechnungsmethode vorstellen und die Regelsätze deutlich anheben.

## **I. Warum die aktuelle Methode der Regelsatzermittlung eine Reform braucht**

So wie die Bundesregierung die Regelsatzermittlung handhabt und damit das Existenzminimum definiert, wird sie weder methodischen noch verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht.<sup>xviii</sup> Die strukturelle Unterdeckung der Regelsätze hat ihre Ursache in verschiedenen Rechentricks, die sowohl im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2011 als auch 2017 angewendet wurden. Das Handeln und Nicht-Handeln der Regierungen der letzten Jahre hat dazu geführt, dass sich die Regelsätze auf einem Niveau befinden, das so niedrig liegt, dass es die tatsächlichen Bedarfe nicht deckt und an der Lebensrealität vorbeigeht.

*Bei der Auswahl der Referenzhaushalte werden deren Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten nicht angemessen berücksichtigt*

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Bestimmung des soziokulturellen Existenzminimums zwar einen Gestaltungsspielraum zugestanden, ihm aber die Vorgabe gemacht, „die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten“ (1 BvL 1/09, Rn. 133). Die Überprüfung der Konsum- und Teilhabemöglichkeiten der Referenzhaushalte und die Orientierung der Regelbedarfsbemessung an einer „normalen Lebensweise“ blieb der Gesetzgeber bislang schuldig.

*Regelbedarfe werden von Haushalten abgeleitet, die weniger haben als das gesetzliche Existenzminimum*

Der Gesetzgeber muss bei der Regelbedarfsbemessung sicherstellen, dass das Einkommen der Referenzgruppe statistisch zuverlässig über der Sozialhilfeschwelle liegt (1 BvL 1/09, Rn. 169). Im derzeit praktizierten Verfahren der Regelbedarfsbemessung werden lediglich Haushalte aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen, die Grundsicherungsleistungen beziehen. Das allein reicht aber nicht aus, um sogenannte „Zirkelschlüsse“ zu vermeiden. Ohne die Herausnahme von Haushalten in verdeckter Armut, das heißt solche, die ihren Anspruch auf Sozialhilfe- und Grundsicherungsleistungen etwa aus Scham oder Unkenntnis nicht geltend machen, werden die Regelbedarfe aus Haushalten abgeleitet, die selbst weniger haben als das gesetzlich normierte Existenzminimum. So lässt sich gesellschaftliche Teilhabe nur auf niedrigem Niveau sicherstellen.

*Regelsätze werden durch willkürliche Streichungen von Ausgaben kleingerechnet*

Der Gesetzgeber rechnet die Regelsätze durch nachträgliche Streichungen von Ausgabenpositionen politisch klein. Insbesondere im Bereich der sozialen Teilhabe wird der Rotstift angesetzt: der Konsum von Speiseeis im Sommer, Regenschirme, Ausgaben für das Handy, Schnittblumen und der Weihnachtsbaum oder auch Malstifte für Kinder werden aus dem ermittelten Regelsatz mit der Begründung herausgestrichen, dass sie für die Existenzsicherung nicht notwendig seien. Diese nachträglichen Streichungen sind

methodisch problematisch, da sie zu einer sehr weitgehenden Vermischung aus Statistik- und Warenkorbmodell führen.

### *Der Anteil für Strom deckt die tatsächlichen Kosten nicht ab*

Der Anteil für Strom im Regelsatz deckt die tatsächlichen Kosten nicht ab, sodass der Bedarf oftmals höher ist als in der Regelsatzpauschale vorgesehen. Die Folge sind teilweise massive Bedarfsunterdeckungen und existentielle Nöte. Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 2014 bereits auf diese Problemlage hingewiesen und dem Gesetzgeber die Vorgabe gemacht, dass dieser „zeitnah“ darauf reagieren muss, wenn sich eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Preisentwicklung und der Erstattung für einzelne Bedarfe ergibt und verweist explizit auf die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom (1 BvL 10/12, Rn. 144).

### *Es ist fragwürdig, die Kosten für weiße Ware zu pauschalisieren*

Waschmaschinen oder Kühlschränke sind langlebige Güter, die nur ca. alle zehn Jahre neu gekauft werden müssen. Bei der Berechnung eines Regelbedarfs für die Anschaffung dieser langlebigen Verbrauchsgüter ist eine statistische Durchschnittsrechnung jedoch nicht geeignet, weil diese Ausgaben unregelmäßig anfallen und in der Folge statistisch nur unzureichend erfasst werden können. Solange der Regelsatz auf einem derart niedrigen Niveau ist, bei dem es unmöglich ist, die Reparatur oder den Kauf eines Kühlschranks oder einer Waschmaschine zu finanzieren, wollen wir dies außerhalb des Regelsatzes gewährleisten und bei Bedarf auf Antrag als einmalige Leistung erstatten.

## **II. Unser Konzept zur Ermittlung der Regelsätze**

Das Bundesverfassungsgericht und die Sozialgerichte haben den Begriff des „soziokulturellen Existenzminimums“ geprägt, welches das Existenzminimum definiert, das Menschen in Deutschland zum Leben zur Verfügung stehen muss. Es umfasst sowohl die Bedarfe zur Sicherung der physischen Existenz (Nahrung, Bekleidung, Gesundheit u.v.m.) als auch die der soziokulturellen Teilhabe (Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen, Kino- oder Theaterbesuche etc.). Daraus folgt unmittelbar die Anforderung an jede Methode zur Ermittlung der Regelbedarfe, dass die in einer Gesellschaft übliche Lebensweise und die Entwicklung des gesellschaftlichen Wohlstandsniveaus zu berücksichtigen ist (1 BvL 1/09, Rn. 133). Diese Vorgabe nehmen wir ernst und machen sie zum Kern unserer neuen Methode zur Ermittlung der Regelsätze der Grünen Garantiesicherung.

Das neue Konzept wendet daher eine Methode an, die sich an der gesellschaftlichen Mitte<sup>xix</sup> als Ankerpunkt orientiert, um den Referenzeinkommensbereich zu bestimmen, von dem die Regelsätze für Erwachsene und Kinder abgeleitet werden. Wir verwenden ein reines Statistikmodell und leiten die Regelbedarfe von den tatsächlichen Ausgaben der (zirkelschlussbereinigten) Referenzhaushalte ab. Dabei verzichten wir – im Gegensatz zur Bundesregierung – auf willkürliche Streichungen einzelner Ausgabepositionen. Abschließend setzen wir maximale Abstände zur gesellschaftlichen Mitte, die noch akzeptabel sind, um Teilhabe zu gewährleisten.

Um einschätzen zu können, inwieweit Grundbedarfe wie Nahrung und Bekleidung sowie insbesondere soziokulturelle Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben wie Kino-Besuche oder Pflege von Freundschaften in unteren Einkommensgruppen gedeckt sind, wurden die entsprechenden Konsumausgaben der privaten Haushalte in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (kurz: EVS) in drei inhaltlich abgegrenzte Bedarfskategorien unterteilt und der Abstand der jeweiligen Bedarfskategorie zur gesellschaftlichen Mitte untersucht.

Lebensnotwendiger Grundbedarf A	Ausgaben, die der physischen Existenzsicherung dienen: u.a. Ausgaben für Ernährung, Bekleidung, Wohnen und Heizung sowie Strom.
Weiterer Grundbedarf B	Ausgaben für die Haushaltsausstattung und -führung (Gebrauchs- und Verbrauchsgüter).
Soziokulturelle Teilhabe (skT)	Ausgaben wie Mobilitätsbedarfe, Freizeitgestaltung, Bildung.

*Bedarfskategorien nach Dr. Irene Becker*

Die politischen Leitfragen waren für uns: Wie hoch darf der maximale, gerade noch akzeptable Abstand der Regelbedarfskategorien für Erwachsene und Kinder zu den entsprechenden Ausgaben der gesellschaftlichen Mitte sein? Wie hoch darf der maximale, gerade noch akzeptable Abstand im Bereich der soziokulturellen Teilhabe sein?

**Neuer Regelsatz für Erwachsene**

Die relativen Abstände zur gesellschaftlichen Mitte sind für die normative Bewertung der Höhe der Regelsätze der zentrale Ankerpunkt. Je größer der Gesamtabstand und die jeweiligen Abstände in den drei Bedarfskategorien, desto weiter sind die Regelsätze von einer durchschnittlichen Lebensweise entfernt.

Wie sehr Menschen in der Grundsicherung drohen abgekoppelt zu werden, wird deutlich, wenn der relative Abstand zur gesellschaftlichen Mitte in den Blick genommen wird. Im Bereich der soziokulturellen Teilhabe ist der Abstand des derzeitigen Regelsatzes mit rund 80 Prozent extrem hoch. Personen, die auf Grundsicherung angewiesen sind, haben also nur ein Fünftel dessen zur Verfügung, was Haushalte der gesellschaftlichen Mitte für Teilhabe am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben ausgeben. Insgesamt beträgt der Rückstand beim derzeitigen Regelsatz zur Gesellschaftlichen Mitte 63 Prozent. Dies zeigt das Ausmaß der Kürzungspraxis im derzeitigen Verfahren der Regelbedarfsbemessung.

Ziel unseres Konzeptes ist es, im Besonderen die Teilhabemöglichkeiten gegenüber dem Status Quo deutlich zu verbessern. Daher treten wir beim Grundbedarf A für einen maximalen Abstand zur gesellschaftlichen Mitte von nicht größer als 1/3 und beim Grundbedarf B sowie der soziokulturellen Teilhabe nicht größer als 60 Prozent ein. Dadurch ermöglichen wir auch eine politische Debatte über die Methode der Regelbedarfsberechnung wie es das Bundesverfassungsgericht gegenüber der Politik angemahnt hat.

Auf Basis einer vollständig zirkelschlussbereinigten Grundgesamtheit<sup>xx</sup> erfüllen die unteren 15 Prozent der nach ihrem Einkommen geschichteten Ein-Personen-Haushalte diese normativen Teilhabekriterien. Mit 54 Prozent Abstand bei der soziokulturellen Teilhabe liegen diese deutlich unter der gesetzten maximalen Haltelinie. Mit einem Gesamt-Abstand von insgesamt 43 Prozent hätten bei der neuen Methode Grundsicherungsberechtigte knapp die Hälfte dessen zur Verfügung, was die gesellschaftliche Mitte zum Leben ausgeben kann.

Der Regelsatz für Erwachsene läge bei dieser Variante der unteren 15 Prozent auf Basis einer bereinigten Grundgesamtheit und ohne Eingriff in das Statistikmodell durch nachträgliche Streichungen bei 557 Euro pro Monat exklusive Strom und weißer Ware und bei 603 Euro pro Monat inklusive Strom und weißer Ware im Jahr 2020. Eine Anhebung des Regelsatzes auf dieses Niveau ist schrittweise möglich. In einem ersten Schritt sind dazu die derzeitigen

Streichungen von Ausgabenpositionen („Warenkorb“) zurückzunehmen. Hierzu zählen etwa Ausgaben für Mobilfunk, einen Weihnachtsbaum oder Malstifte für Kinder.

### **Neuer Regelsatz für Kinder und Jugendliche**

Die finanzielle Situation der Eltern sollte nicht über die Zukunft von Kindern entscheiden. Jedes Kind soll mit fairen Chancen ins Leben starten und seine Talente entfalten können.

Für die Ermittlung der Regelsätze von Kindern und Jugendlichen soll der Rückstand der Referenzhaushalte (Paarhaushalte mit einem Kind in den jeweiligen drei Altersstufen) gegenüber der gesellschaftlichen Mitte deshalb folgende maximalen Haltelinien nicht überschreiten: maximal 25 Prozent Rückstand beim Grundbedarf A, beim Grundbedarf B und der soziokulturellen Teilhabe maximal 40 Prozent.

Die empirisch nachweisbaren Referenzeinkommensbereiche für diese Haltelinien sind die untersten 15 Prozent der Einkommen auf Basis einer zirkelschlussbereinigten Grundgesamtheit.

Aus den unteren 15 Prozent der Paarhaushalte mit einem Kind in der jeweiligen Altersstufe leiten sich folgende Regelsätze für Kinder und Jugendliche ab, hochgerechnet auf das Jahr 2020 inklusive Strom und weißer Ware:

Unter 6 Jahre:	306 Euro
6 bis unter 14 Jahre:	378 Euro
14 bis unter 18 Jahre:	444 Euro

Diese neuen Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe unserer Kindergrundsicherung. Mit einem Kindergrundsicherungsgesetz wollen wir alle staatlichen Leistungen für Kinder, also das Kindergeld, den Kinderfreibetrag, den Kinderzuschlag, den Kinderregelsatz und die Bedarfe für Bildung und Teilhabe zusammenfassen.

Die Kindergrundsicherung soll ohne kompliziertes Antragsverfahren, automatisch, ausgezahlt werden: in Form eines festen Garantie-Betrags in Höhe von 290 Euro für jedes Kind und eines variablen GarantiePlus-Betrag bis zu 547 Euro im Jahr 2020, für Kinder in Familien mit geringem oder gar keinem Einkommen. Die Formel ist einfach: Je niedriger das Familieneinkommen, desto höher der GarantiePlus-Betrag.

### **III. Steuerliche Entlastung durch Erhöhung des Grundfreibetrages**

Unser Konzept zur Regelsatzermittlung wäre nicht nur ein wichtiger Schritt zur Stärkung der sozialen Sicherung und Teilhabe, sondern würde durch die Anhebung des Einkommenssteuergrundfreibetrages allen Beschäftigten in Deutschland - und vor allem den unteren Einkommen - zu Gute kommen.<sup>xxi</sup> Diese automatische Verknüpfung des Regelsatzes und des Grundfreibetrags geht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zurück. Das Gericht hatte dem Gesetzgeber die Auflage gemacht, dass das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern auch im Steuerrecht von der Steuer freigestellt sein muss.

Diese Anpassungslogik wird auch bei den Kinderregelbedarfen und dem Teil des Kinderfreibetrags praktiziert, der das sächliche Existenzminimum des Kindes steuerfrei stellt. Jeder Erhöhung der Kinderregelbedarfe muss auch eine Anpassung dieses Teils des Kinderfreibetrags folgen. Die neuen Regelsätze für Kinder und Jugendliche sind Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe der Grünen Kindergrundsicherung.

## Zeit zu handeln: Die anstehende Neuermittlung der Regelbedarfe

Alle 5 Jahre, wenn die Ergebnisse der neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vorliegen, ist die Bundesregierung verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu zu ermitteln. Die letzte gesetzliche Neuregelung fand 2016 mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz statt. Für dieses Jahr steht nun wieder eine Neuregelung der Regelsätze auf der politischen Agenda.

Die Bundesregierung steht dabei nicht nur in der Pflicht, die Regelsätze anzuheben, sondern angesichts der Corona-Krise auch in der historischen Verantwortung, durch eine Neuausrichtung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Sicherheit zu geben und die soziale Marktwirtschaft zu stärken.

Mit diesem Positionspapier und einem Modell zur Neuberechnung der Regelsätze leisten wir unseren Beitrag bei der Bewältigung dieser Aufgabe. Jetzt ist es Zeit zu Handeln.

---

<sup>i</sup> Statistisches Bundesamt, Sozialberichterstattung, Tabelle A2 Armutsgefährdungsquote Bundesländer nach sozialdemokratischen Merkmalen. Zuletzt: 19.03.2020.

<sup>ii</sup> Künkler, Martin (2018): Alternative zu Hartz IV: Wohngeld und Kinderzuschlag verbessern. In: Soziale Sicherheit, 67. Jahrgang, Nr. 10. S. 355-360.

<sup>iii</sup> Dies spiegelt sich in der Struktur der Leistungsberechtigten wieder, denn ein Großteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Hartz IV ist gar nicht arbeitslos bzw. auf Arbeitssuche. Drei Fünftel der bisherigen Leistungsempfänger\*innen sind entweder erwerbstätig und aufstockend auf Grundsicherung angewiesen, nehmen an einer Fördermaßnahme teil, betreuen kleine Kinder, pflegen Angehörige oder sind selbständig mit momentan zu geringen Einkünften. Zur Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Hartz IV siehe den regelmäßigen „Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt“ der Bundesagentur für Arbeit.

<sup>iv</sup> Statistisches Bundesamt (2019) Mindestsicherungs-Empfänger\*innen [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19\\_414\\_228.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/10/PD19_414_228.html)

<sup>v</sup> Harnisch, Michelle (2019). Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany. In: Discussion Papers of DIW Berlin.

<sup>vi</sup> Antrag Mindestlohn erhöhen und kontrollieren (2018) <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/009/1900975.pdf>

<sup>vii</sup> Antrag Tarifvertragssystem (2012) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/044/1704437.pdf>, Antrag Tarifeinheit (2015) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/028/1802875.pdf>

<sup>viii</sup> Antrag Update für die Mitbestimmung <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/168/1916843.pdf>

<sup>ix</sup> Antrag Leiharbeit und Werkverträge (2016) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/073/1807370.pdf> sowie Antrag Sachgrundlose Befristung (2017) <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/116/1811608.pdf>

<sup>x</sup> Antrag Leiharbeit und Werkverträge (2016) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/073/1807370.pdf>

<sup>xi</sup> Antrag Kindergrundsicherung (2019) <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/143/1914326.pdf>

<sup>xii</sup> Antrag Wohnoffensive (2018) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/045/1904549.pdf>

<sup>xiii</sup> Antrag Garantierente (2019) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/092/1909231.pdf>

<sup>xiv</sup> Antrag Arbeitsversicherung (2020): <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/175/1917522.pdf>

<sup>xv</sup> Antrag Soziale Garantien ohne Sanktionen (2019) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/150/1915078.pdf> sowie Antrag Beratungsqualität Jobcenter (2019) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/159/1915975.pdf>

<sup>xvi</sup> Antrag sozialer Arbeitsmarkt (2019) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/005/1900591.pdf>

<sup>xvii</sup> Antrag zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (2016) <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/102/1810250.pdf>

<sup>xviii</sup> Becker, Irene (2020) Gutachten Regelbedarfe im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

<sup>xix</sup> Eine Orientierung des Regelbedarfs an der „gesellschaftlichen Mitte“ wird sichergestellt, indem die zu berücksichtigenden Ausgaben am Durchschnittskonsum des 3. Quintils orientiert werden. Nach dieser Definition haben Alleinlebende in der Gesellschaftlichen Mitte ein durchschnittliches Haushaltsnettoeinkommen von 1.936 Euro im Monat zur Verfügung (EVS 2013).

<sup>xx</sup> Verdeckt Arme Haushalte wurden ausgeschlossen, indem sie approximativ auf Basis einer pauschalen Grundsicherungsschwelle, d.h. Regelbedarf 2013 zuzüglich durchschnittlicher Kosten für Unterkunft und Heizung, ermittelt wurden. Grenzen für Haushaltsnettoeinkommen p. M.: 723 € (Alleinlebende), 1.442 € (Paare mit Kind unter 6 Jahren), 1.473 € (Paare mit Kind von 6 bis unter 14 Jahren), 1.507 € (Paare mit Kind von 14 bis unter 18 Jahren).

<sup>xxi</sup> Bei einer Anhebung des Regelsatzes auf 603 Euro müsste der Grundfreibetrag von heute 784 Euro auf 955 Euro angehoben werden.